Informationsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld - Kückelhausen (6 19 12)

Die Teilnehmergemeinschaft, Rechte und Pflichten des Vorstandes, Ablauf des Verfahrens

Gesetzliche Grundlage ist das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Dieses Bundesgesetz kann unter www.juris.de eingesehen werden.

Mit der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens ist die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Breckerfeld - Kückelhausen entstanden. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besteht aus den Teilnehmern. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

Das Ziel des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens ist die Verbesserung der Agrarstruktur und die Verbesserung der Wegeinfrastruktur. Darüber hinaus können landschaftspflegerische Maßnahmen und Landentwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden.
Das Verfahren wird durch die Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) behördlich geleitet.

Die Teilnehmergemeinschaft ist Trägerin des Verfahrens. Sie nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer wahr und hat insbesondere die gemeinschaftlichen Anlagen (z. Bsp. Wirtschaftswege) herzustellen und zu unterhalten.

Die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft führt der Vorstand. Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von den Teilnehmern gewählt.
Der Vorstand wird von der Flurbereinigungsbehörde über den Fortschritt der Flurbereinigungsarbeiten laufend unterrichtet, zu wichtigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehört und zur Mitwirkung herangezogen.

Der Vorstand kann die Teilnehmer zu Versammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Teilnehmer oder die Flurbereinigungsbehörde es verlangt. Die Flurbereinigungsbehörde ist zu den Versammlungen einzuladen.

Der Vorstand, der/die Vorstandsvorsitzende und die Teilnehmerversammlung bilden die Organe der Teilnehmergemeinschaft.

Der/Die Vorstandsvorsitzende führt die Vorstandsbeschlüsse aus und vertritt die Teilnehmergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie unterzeichnet Verträge, Schuldurkunden, Kassenanweisungen und anderes mehr.

Der/Die Vorsitzende des Vorstandes erhält von allen öffentlichen Bekanntmachungen und von Verhandlungsniederschriften, welche die Teilnehmergemeinschaft betreffen, eine Abschrift. Soweit nur der/die Vorsitzende zu Verhandlungen zugezogen wird, hat er/sie die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils über das Ergebnis zu unterrichten.

Die Teilnehmerversammlung kann Vorstandsmitglieder oder Stellvertreter abberufen und durch Mehrheitsbeschluss Vorstandsmitglieder oder Stellvertreter neu wählen. Ebenso kann die Flurbereinigungsbehörde Vorstandsmitglieder oder Stellvertreter, die ungeeignet sind oder die ihre Pflichten verletzt haben, ablehnen oder abberufen. Abgelehnte oder abberufene Mitglieder des Vorstandes und Stellvertreter können nicht wiedergewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter wirken ehrenamtlich.
Die Vorstandsmitglieder haben ihre ehrenamtliche Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Aufgaben des Vorstandes
Der Vorstand wird zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Teilnehmergemeinschaft berühren, gehört oder darüber unterrichtet. Die Aufgaben des Vorstandes im Einzelnen sind:

1. Bestellung eines Kassenverwalters zur Führung der Flurbereinigungskasse (örtliches Kreditinstitut), mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde
2. Heranziehung der Teilnehmer zu Beiträgen und Vorschüssen
3. Mitwirkung bei der Grundstückswertermittlung
4. Erörterung allgemeiner Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

Ablauf der Flurbereinigung

1. Flurbereinigungsbeschluss
2. Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
3. Legitimation (Ermittlung) der beteiligten Eigentümer
4. Erstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wegebau, Wegeausbau, landschaftspflegerische Maßnahmen). Der Plan wird gemeinsam mit dem Vorstand erarbeitet und die Maßnahmen werden mit den betroffenen Eigentümern abgestimmt.
5. Bau- und Pflanzmaßnahmen, Vermessungsarbeiten
6. Grundstückswertermittlung
7. Aufstellung des Flurbereinigungsplanes: Nach Anhörung der Eigentümer werden die Grundstücke neu geordnet und sonstige Rechtsverhältnisse geregelt.
8. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
9. Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch und Liegenschaftskataster)
10. Schlussfeststellung (Verfahrensabschluss)

Informationen zum Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Kückelhausen können auf den Internetseiten der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden: **www.bra.nrw.de/3034770**

weiterführende Internetseiten:
www.recht.nrw.de
www.landentwicklung.de

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Stiftstraße 53
59494 Soest

www.bra.nrw.de

Ansprechpartnerinnen:

Frau Denis Becker, Tel.: 02931/82-5030
E-Mail: Denis.Becker@bra.nrw.de

Frau Annett Ilgner, Tel.: 02931/82-5058
E-Mail: Annett.Ilgner@bra.nrw.de